

**Polizeiverordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**und gegen umweltschädliches Verhalten**  
**(Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung - StrAnlPoVO)**

vom 8. März 2001  
(Heidelberger Stadtblatt vom 16. Mai 2001)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 15 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596 und GBl. 1993, S. 155), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73, 74), Gesetz vom 22. Juli 1996 (GBl. S. 501) und Art. 1 Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 660) sowie Art. 1 Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und deren Einrichtungen sowie für öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen im Stadtgebiet Heidelberg.  
Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit; auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Randstreifen, Radwege, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Zugänge zu Tiefgaragen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Haltebuchten, Wartehäuschen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie Bedürfnisanstalten.

**§ 2**  
**Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:
  1. das Nüchtern,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  6. das Belästigen oder Behindern anderer durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Plakatträger und Informationsstände Plakatieren, Beschriften, Bemalen.**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten zu beschriften oder zu bemalen, mit Plakaten zu bekleben oder Plakate an sie zu nageln oder zu heften.
- (2) Auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
  1. Plakatträger (Plakatsäulen, Plakatständer, Anschlagtafeln o. ä.) aufzustellen oder anzubringen, Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten,
  2. außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger zu plakatieren.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder Plakatträger aufstellt oder aufhängt oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 4**

#### **Vertrieb von Druckschriften**

Wer Druckschriften auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen vertreibt oder vertreiben lässt, muss weggeworfene oder nicht ordnungsgemäß zugestellte Druckschriften, die zu einer erheblichen Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsorts geführt haben, unverzüglich beseitigen.

### **§ 5**

#### **Benutzung von Einrichtungen**

Es ist untersagt, Einrichtungen (§ 1 Abs. 4) zu verunreinigen, zweckfremd zu benutzen, insbesondere auf Bänken zu liegen oder Einrichtungen an nicht hierfür bestimmte Orte zu verbringen.

### **§ 6**

#### **Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen nicht auf- bzw. abgestellt werden, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen.

Dies gilt nicht für eine einmalige Übernachtung in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen auf öffentlichen Straßen.

### **§ 7**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Singen und Musizieren in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn kein nach den Umständen unvermeidbarer Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (3) Der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig.

### **§ 8**

#### **Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Geräte zur Gartenbearbeitung mit Verbrennungsmotoren, Motor- und Kreissägen, Gartenhäcksler sowie andere Geräte mit vergleichbarer Geräusentwicklung dürfen in Abweichung von Absatz 1 nicht betrieben werden:

an Werktagen von 13.00 bis 15.00 Uhr und 19.00 bis 07.00 Uhr,  
an Sonn- und Feiertagen.

### **§ 9**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **§ 10**

#### **Reinigungsarbeiten**

Auf öffentlichen Straßen ist es untersagt, Fahrzeuge abzuspritzen.

### **§ 11**

#### **Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.**

Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

### **§ 12**

#### **Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen, Affen und anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Stadt Heidelberg unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie von Gefährdungen und Belästigungen sind Hunde im Fußgängerbereich Altstadt an kurzer Leine bei Fuß zu führen.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen (mit Ausnahme der Straßenrinne) oder öffentliche Anlagen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ist dies dennoch geschehen, hat der Halter oder Führer des Tieres dessen Kot unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 13**

#### **Füttern von frei lebenden Tieren**

Das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Wasservögeln, ist verboten.

### **§ 14**

#### **Offenes Feuer**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen, zu unterhalten oder sich am offenen Feuer aufzuhalten.

### **§ 15**

#### **Verhalten in öffentlichen Anlagen**

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen droht und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
  3. sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
  5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, außerhalb von ausdrücklich freigegebenen Flächen unangeleint umherlaufen zu lassen oder an einer längeren als 3 m langen Leine zu führen oder Tiere in Anpflanzungen zu führen; auf Kinderspielsplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- (z. B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden und für Fahrräder (ohne Motorantrieb) auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
  11. außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben oder Training für solche Spiele durchzuführen;
  12. Gegenstände jeder Art zu lagern, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dient;
  13. sich dort in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem oder von Drogen hervorgerufenen Zustand aufzuhalten;
  14. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feilzuhalten oder für Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern und Jugendlichen benutzt werden.
- (4) Regelungen über die Benützung öffentlicher Anlagen in Satzungen der Stadt Heidelberg bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

## **§ 16 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Nummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnum-

mern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### § 17

#### Zulassung von Befreiungen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 andere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
  7. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 plakatiert oder entgegen § 3 Abs. 1 beschriftet oder bemalt,
  8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Plakatträger aufstellt oder anbringt,
  9. entgegen § 3 Abs. 3 als Verpflichteter der dort beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  10. entgegen § 4 Verschmutzungen durch Druckschriften nicht unverzüglich beseitigt,
  11. entgegen § 5 Einrichtungen verunreinigt, zweckfremd benutzt oder an nicht hierfür bestimmte Orte verbringt,
  12. entgegen § 6 Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohneinrichtungen auf- bzw. abstellt,
  13. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,
  14. außerhalb der in § 8 genannten Zeiten durch Haus- und Gartenarbeiten Lärm verursacht,
  15. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende tierische Laute gestört werden,
  16. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  17. öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen entgegen § 11 benutzt,

18. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere erheblich gefährdet werden,
  19. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährliche Tiere nicht unverzüglich anzeigt,
  20. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  21. entgegen § 12 Abs. 4 einen Hund im Fußgängerbereich Altstadt nicht an kurzer Leine bei Fuß führt,
  22. entgegen § 12 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass die genannten Orte nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden oder den Kot des Tieres nicht beseitigt,
  23. entgegen § 13 frei lebende Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel, füttert,
  24. entgegen § 14 offenes Feuer anzündet, unterhält oder sich an ihm aufhält,
  25. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
  26. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
  27. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 3 sportliche Übungen treibt,
  28. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder aufgräbt,
  29. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteilen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  30. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt, Tiere in Anpflanzungen oder Hunde an einer längeren als 3 m langen Leine führt,
  31. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  32. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  33. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-, Wurf- (z. B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  34. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  35. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball spielt oder ähnliche Mannschaftsspiele betreibt oder Training für solche Spiele durchführt,
  36. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 12 Gegenstände lagert,
  37. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 13 sich in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem oder von Drogen hervorgerufenem Zustand aufhält,
  38. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 14 ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen anbietet oder feilhält oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen wirbt,
  39. entgegen § 15 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt,
  40. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  41. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 16 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,11 €

und höchstens 5.113,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.556,46 € geahndet werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung - StrAnlPoIVO) vom 24. Oktober 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Dezember 1996) außer Kraft.